

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Bürokratieabbau? Teil 4: Warum stehen aus Sicht der Landesregierung sinnvolle Pflichten auf der Streichliste?

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 08.10.2026 -
Drs. 19/11838,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 28.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat 272 Nachweis-, Dokumentations-, Evaluations- und Berichtspflichten auf eine erste Streichliste gesetzt. In mehreren Fällen beschreibt sie den Zweck der jeweiligen Pflicht zugleich selbst als sachlich notwendig oder schutzwürdig.

So dient eine Dokumentationspflicht nach dem NKiTaG nach Darstellung der Landesregierung der „Gewährleistung des Wohls der Kinder in der Kindertagesstätte“. Weitere Pflichten sollen kindgerechte Rahmenbedingungen sicherstellen.¹

Im Baubereich benennt die Landesregierung als Zweck einzelner Pflichten u. a. die Qualitätssicherung, die Vermeidung von Bauschäden, die Gewährleistung eines rechtssicheren und effizienten Bauleitplanverfahrens sowie den sicheren Betrieb baulicher Anlagen, etwa in Kranken- und Hochhäusern.²

1. Warum wurden Pflichten auf die Streichliste aufgenommen, deren Zweck die Landesregierung selbst mit Kinderschutz, Sicherheit, Qualitätssicherung, Rechtssicherheit, Aufsicht oder Kontrolle begründet?

Die Kabinettsbeschlüsse vom 27.04.2026 sowie vom 29.09.2026 haben die Ressorts der Landesregierung veranlasst, den Bestand an Berichts-, Dokumentations-, Nachweis- und Evaluationspflichten umfassend zu erheben und ihre zwingende Erforderlichkeit im Einzelfall zu überprüfen sowie zu begründen. Die Aufnahme einer Pflicht in die 1. Streichliste beruht daher nicht auf einer Relativierung des mit ihr verfolgten Schutz- oder Sicherungszwecks. Maßgeblich ist vielmehr die fachliche Bewertung des zuständigen Ressorts, dass gerade die konkrete Berichts-, Dokumentations-, Nachweis- oder Evaluationspflicht zur Erreichung dieses Zwecks nicht zwingend erforderlich ist oder in weniger belastender Form ausgestaltet werden kann. Dies gilt auch für Pflichten, die ursprünglich dem Kinder- und Jugendschutz, der Sicherheit, der Qualitätssicherung, der Rechtssicherheit oder der Aufsicht und Kontrolle dienen. Pflichten, deren besondere Erforderlichkeit innerhalb der im Kabinettsbeschluss bezeichneten Ausnahmecluster plausibel begründet wurden, sollen demgegenüber zunächst aufrechterhalten bleiben.

¹ https://www.stk.niedersachsen.de/download/232376/Anlage_-_1._Streichliste.pdf, abgerufen am 30.9.2026

² https://www.stk.niedersachsen.de/download/232376/Anlage_-_1._Streichliste.pdf, abgerufen am 30.9.2026

2. Nach welchen konkreten Kriterien hat die Landesregierung entschieden, dass diese Pflichten trotz des von ihr selbst beschriebenen Zwecks entfallen oder verändert werden können?

Entscheidend war, ob die besondere Erforderlichkeit der jeweiligen Pflicht explizit und plausibel begründet werden konnte. Die fachlich zuständigen Ressorts hatten hierzu insbesondere zu prüfen, ob der verfolgte Zweck auch ohne die konkrete Pflicht oder durch eine weniger belastende Ausgestaltung wirksam erreicht werden kann. Die Bewertung erfolgte eigenverantwortlich im jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich.

3. Wie wird der jeweils benannte Schutz-, Sicherheits-, Qualitäts- oder Kontrollzweck künftig gewährleistet, wenn die entsprechende Pflicht entfällt oder abgeschwächt wird?

Die entfallenden Pflichten wurden im Rahmen der unter Frage 1 dargestellten Überprüfung als nicht zwingend erforderlich angesehen, sodass ihr Wegfall oder ihre Vereinfachung die Erfüllung des Schutz-, Sicherheits-, Qualitäts- oder Kontrollzweck nicht beeinträchtigt oder bereits durch andere Vorgaben ausreichend sichergestellt ist.